Preußische Gesetzsammlung

Nr. 36.

(Nr. 10845.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 12. August 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1907.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 12. August 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
Beseler, Breitenbach.
zugleich für den Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 13. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kalt I zu Kalt im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 32 S. 213, ausgegeben am 8. August 1907;
2. das am 27. Mai 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Brieden II zu Brieden im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 35 S. 233, ausgegeben am 29. August 1907;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mayen zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Mayen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 31 S. 210, ausgegeben am 1. August 1907;
4. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Froitzheim im Kreise Düren durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 40 S. 249, ausgegeben am 8. August 1907;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chausseegeld an den Kreis Lublinitz für die in seinen Grenzen belegenen seitherigen Fürstlich von Donnersmarckschen Chausseen von Miottek über Soßnitz nach Ludwigsthal mit einer Abzweigung von Soßnitz nach Woischnik und vom Bahnhofe Stahlhammer nach Soßnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 31 S. 285, ausgegeben am 2. August 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Anlage eines Exerzierplatzes und eines Richtübungsplatzes für den Standort Wiesbaden in den Gemarkungen Schierstein-Dotzheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 31 S. 301, ausgegeben am 1. August 1907;
7. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bardenbach im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 31 S. 227, ausgegeben am 3. August 1907;
8. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hagen-Hoppegartener Wiesengenossenschaft zu Eversberg im Kreise Meschede durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 32 S. 482, ausgegeben am 9. August 1907;
9. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Preußisch Rosengarth I im Elbinger Deichverband und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 259, ausgegeben am 10. August 1907;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1907, betreffend die weitere Verlängerung der Baufrist für die Freien Grunder Eisenbahn, durch die Amtsblätter
    - der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 30 S. 437, ausgegeben am 26. Juli 1907,
    - der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 30 S. 287, ausgegeben am 25. Juli 1907, und
    - der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 30 S. 202, ausgegeben am 25. Juli 1907;
11. das am 29. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Seelschen Bruches zu Uhrsleben im Kreise Neuhaldensleben durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 31 S. 331, ausgegeben am 3. August 1907;
12. das am 1. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wollbrandshausen im Kreise Duderstadt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 31 S. 161, ausgegeben am 2. August 1907;
13. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1907, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der vom Deutschen Reiche auszuführenden Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals im Regierungsbezirke Schleswig,

durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 34 S. 361, ausgegeben am 17. August 1907;

14. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Halle, Regierungsbezirk Minden, für den im Kreise Halle belegenen Teil der Chaussee von Neuenkirchen nach Bielefeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 34 S. 203, ausgegeben am 24. August 1907;

15. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oels für die Chaussee von der Chaussee Juliusburg—Lakumme über Strehlitz nach der Grenze des Kreises Trebnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 295, ausgegeben am 7. September 1907;

16. das am 8. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft des Eifgentales von Finkenholl bis Neuenmühle zu Wöllersberg, Gemeinde Dhünn im Kreise Lennep, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 32 S. 417, ausgegeben am 10. August 1907;

17. der am 8. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Kreise Iburg vom 24. April 1872 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 33 S. 185, ausgegeben am 16. August 1907;

18. das am 8. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Bobile zu Bobile im Kreise Guhrau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 33 S. 272, ausgegeben am 17. August 1907;

19. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juli 1907, betreffend die Verlängerung der der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in der Konzessionsurkunde vom 20. Mai 1904 gesetzten Baufrist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 33 S. 241, ausgegeben am 14. August 1907;

20. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Goldberg-Haynau für den Bau einer Chaussee von Station 4,8 der Kreischaussee Hockenau—Riesberg bis zur Provinzialchaussee Haynau—Bunzlau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 34 S. 237, ausgegeben am 24. August 1907;

21. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bremisch-Hannoversche Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M für die Anlage einer Kleinbahn von Huchtingen nach Thedinghausen innerhalb des preußischen Staatsgebiets, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 35 S. 193, ausgegeben am 30. August 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.